



## **Antrag**

**an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 12. Mai 2017**

### **Arbeitstrainings im Arbeitsmarktintegrationsgesetz: Aufgaben der Zivildienstträgerinstitutionen dürfen nicht beeinträchtigt werden**

Arbeit ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Mit dem Arbeitsmarktintegrationsgesetz legte die österreichische Bundesregierung eine ganze Reihe von Maßnahmen vor, um Asylberechtigten und AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Neben Deutschkursen, der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und einigen anderen Maßnahmen, ist im Gesetzesentwurf auch die Durchführung von Arbeitstrainings vorgesehen.

Personen aus der Zielgruppe sollen für einige Wochen konkret in einem Betrieb bzw. einer Institution mitarbeiten, um Arbeitspraxis zu sammeln, Arbeitsabläufe in Österreich kennenzulernen und in engen Kontakt mit Einheimischen in einem Arbeitsumfeld zu treten.

Um verzerrende Effekte auf den heimischen Arbeitsmarkt möglichst zu vermeiden, ist es vorgesehen, dass die Arbeitstrainings nicht in privatwirtschaftlichen Unternehmen, sondern nur in Zivildienstträgerinstitutionen durchgeführt werden dürfen. Das bedeutet, dass in der Regel Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, das Rote Kreuz und andere Sozial- und Gesundheitseinrichtungen damit konfrontiert werden.

Dadurch stellt sich eine ganze Reihe praktischer Fragen: Wie sind Verdrängungseffekte gegenüber „regulären“ Zivildienstleistern zu vermeiden? Welche Arten von Tätigkeiten können überhaupt übernommen werden, angesichts der Tatsache, dass weder Spezialkenntnisse noch eine vertiefte Beherrschung der deutschen Sprache vorausgesetzt werden können? Vor allem aber: Woher kommen die zusätzlichen Personalressourcen, welche für die Betreuung der Personen, die an Arbeitstrainings teilnehmen, benötigt werden?

An erster Stelle muss daher stehen, dass die Hauptaufgaben der Zivildienstträgerinstitutionen, deren tagtägliche Arbeit, absolut prioritär zu setzen sind. Die Trägerinstitutionen sind essenzielle gesellschaftliche Einrichtungen mit im eigentlichen Wortsinn lebenswichtigen Aufgaben, die nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Grundsätzlich ist die Möglichkeit von Arbeitstrainings für Personen aus der Zielgruppe des Arbeitsmarktintegrationsgesetzes zu begrüßen, denn Arbeitspraxis ist eine zentrale Voraussetzung für eine gelungene Integration. Jedoch dürfen die Zivildienstträger Einrichtungen nicht mit dieser Aufgabe überfrachtet werden.

**Die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert die Bundesregierung und den Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservices, der entsprechende Richtlinien für die Umsetzung zu erlassen hat, daher auf, einen intensiven Kontakt zu den Zivildienstträger Einrichtungen zu entwickeln und in enger Zusammenarbeit mit diesen nach Lösungen für die Umsetzung zu suchen, die das reibungslose Funktionieren der Arbeitsabläufe in den Zivildienstträger Einrichtungen in den Mittelpunkt stellen.**

